

BStGer SK.2016.7 vom 25. Februar 2016

Bundesstrafgericht, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2016.7

FR: TPF SK.2016.7 du 25 février 2016

IT: TPF SK.2016.7 del 25 febbraio 2016

Regeste

Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 StGB) i.V.m. Art. 98 LFG; Rückweisung an BA

Erwägungen

E. 1

Am 3. Februar 2016 überwies die Bundesanwaltschaft diesem Gericht im Sinne von Art. 356 Abs. 1 StPO einen Strafbefehl vom 25. Juni 2015, mit welchem sie den Beschuldigten A. der fahrlässig begangenen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 StGB schuldig erkannt und zu einer bedingt zu vollziehenden Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 100.00 sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'000.00 verurteilt hatte. Gleichzeitig teilte sie ihren Verzicht auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung mit (pag. BA 3 100 001 ff.). Das gerichtliche Verfahren wurde unter der Prozessnummer SK.2016.7 eröffnet.

E. 1.1

In Ermangelung einer rechtsgenügenden und rechtskonformen Sachverhaltsabklärung (vgl. E. III. 1.3), erfüllt der als Anklage überwiesene Strafbefehl nicht sämtliche Prozessvoraussetzungen. Aufgrund der Verletzung des Anklageprinzips (vgl. III. 2.2.) ist die Anklageschrift im Übrigen nicht ordnungsmässig erstellt.

E. 1.2

Aufgrund des Gesagten kann vorliegend kein Urteil ergehen, das Verfahren ist zu sistieren und der Fall – mit Retournierung der Akten – zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen (Art. 329 Abs. 2 StPO). Die Rechtshängigkeit verbleibt nicht beim Gericht (Art. 329 Abs. 3 StPO).

E. 1.2.1

Zu den Akten erkannt wurden die Unterlagen der abgeschlossenen Untersuchung der SUST.

E. 1.2.2

Selbstverständlich sind die (sicherheitstechnischen) Untersuchungen der SUST und deren Ergebnisse im Rahmen eines parallel geführten (strafrechtlichen) Vorverfahrens zu berücksichtigen. Sie treten aber nicht an dessen Stelle. Die Klärung einer allfälligen Straftat ist denn auch nicht Aufgabe der SUST. Sie ist eine ausserparlamentarische Kommission des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; Art. 6 VSZV bzw. [vor 1. Februar 2015] Art. 3 Abs. 2 OV-SUST). Sie untersucht u.a. Ereignisse in der Luftfahrt nach den Vorgaben der VSZV (bzw. bis 1. Februar 2015 nach den Vorgaben der [nunmehr

aufgehobenen] VFU). Ihre Untersuchungen bestehen aus einer unabhängigen Abklärung der technischen, betrieblichen und menschlichen Umstände und Ursachen, die zu einem Ereignis bzw. Unfall oder Zwischenfall geführt haben. Die Untersuchungen der SUST haben zum Ziel, die Sicherheit im Verkehrswesen zu verbessern, das heisst, ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu vermeiden. Schuld und Haftung sind nicht Gegenstand der Untersuchung der SUST (Art. 24 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, LFG). Ihre Berichte richten sich an Fachleute der betreffenden Branchen und an die interessierte Öffentlichkeit und nicht explizit an Strafverfolgungs- und Administrativbehörden (siehe auch: http://www.sust.admin.ch/de/sust_organisation.html).

E. 1.2.3

Vorliegend wurde eingangs des Schlussberichtes Nr. 1 der SUST ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die durchgeführte Untersuchung auf eine Verbesserung der Sicherheit im Flugverkehr ausgerichtet war, nicht jedoch die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen schwerer Vorfälle zum Gegenstand hatte. Mithin sei es nicht Zweck des Berichts, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (BA pag. 11-01-0002). Dementsprechend führte die Untersuchung der SUST zu Sicherheitsempfehlungen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Randdaten (BA pag. 11-01-0029-0030).

E. 1.2.4

Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu (Art. 2 Abs. 1 StPO) und Strafverfahren können nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt und abgeschlossen werden (Art. 2 Abs. 2 StPO). Erkenntnisse der SUST, welche vom Beschuldigten nicht anerkannt sind, können daher im Strafverfahren nicht zu dessen Nachteil herangezogen werden. Entsprechende Beweise sind von der zuständigen Behörde in Beachtung der strafprozessualen Normen zu erheben (Art. 141 Abs. 1 und 2 StPO). Diese unterscheiden sich von den für die SUST massgebenden Vorgaben (VSZV bzw. VFU) entscheidend. Beispielhaft sei hier lediglich erwähnt, dass im Strafverfahren Teilnahmerechte der Parteien, insb. das Konfrontationsrecht des Beschuldigten, zu beachten sind (Art. 147 Abs. 4 StPO), oder Gutachten von sachverständigen Personen nach den Vorschriften von

- 7 - Art. 182 ff. StPO einzuholen sind. Beweise, die den gesetzlichen Gültigkeitsvorschriften nicht entsprechen, sind im Strafverfahren unverwertbar (Art. 141 Abs. 1 StPO).

E. 1.2.5

Eine Untersuchung, welche die Grundlage für den Abschluss des Vorverfahrens bildet (Art. 308 Abs. 1 und 3 StPO) und feststellen lässt, ob ein Strafbefehl, eine Anklage oder eine Einstellungsverfügung zu ergehen hat, ist in casu nicht erfolgt. Im Vorverfahren ist einzig eine Einvernahme des Beschuldigten bei der Bundesanwaltschaft durchgeführt worden, wobei dessen Aussagen die Anklage in entscheidenden Punkten nicht stützt. Weitere strafrechtlich verwertbare Beweiserhebungen in Bezug auf den angeklagten Straftatbestand (z.B. zur Ermittlung der Distanz zwischen den Verkehrsmitteln und zur Feststellung, ob und inwiefern dadurch eine Hinderung, Störung oder Gefährdung erfolgte, sowie – im Sinne von Art. 237 StGB – Menschen an Leib und Leben in Gefahr gebracht wurden) wurden keine getätigt. Es erfolgten weder sachdienliche (Konfrontations-) Einvernahmen noch wurde ein Gutachten erstellt, das sich mit dem strafrechtlichen Aspekt befasst, oder andere Abklärungen vorgenommen. Es liegt nicht eine punktuelle Lückenhaftigkeit vor, sondern eine Absenz der notwendigen Untersuchungen.

E. 1.2.6

Der strafrechtlich relevante Sachverhalt wurde somit nicht rechtsgenügend geklärt.

E. 1.3

Die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafbefehles (vgl. E. II.1) sind mithin nicht erfüllt.

E. 2

Die Anklage (der als Anklageschrift überwiesene Strafbefehl) vom 25. Juni 2015 gegen A. wird an die Bundesanwaltschaft zurückgewiesen.

E. 2.1

Welche individualisierbaren Sorgfaltspflichten dem Beschuldigten oblagen sowie ob und wodurch er welche Sorgfaltspflicht(en) missachtet hat und inwiefern ein all- fällig festgestellter Sorgfaltsverstoss eine entsprechende Relevanz für den Erfolgs- eintritt barg und ob Letzterer für den Beschuldigten vorherseh- und vermeidbar ge- wesen wäre, ist nicht umschrieben.

E. 2.2

Das Anklageprinzip (vgl. E. II.2) ist somit verletzt.

- 8 - IV.

1. Wird der Strafbefehl infolge Überweisung an das Gericht zur Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), führt dieses – vorbehaltlich der Besonderheiten von Art. 356 StPO – das Verfahren nach Art. 328 ff. StPO durch (siehe auch: SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 356 StPO N 1 f.). Gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO prüft die Verfahrenslei- tung nach Anklageerhebung, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt, die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob Verfahrenshindernisse be- stehen. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung (oder später im Verfahren), dass ein Urteil nicht ergehen kann, so sistiert das Gericht das Verfahren und weist die An- klage – falls erforderlich – zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwalt- schaft zurück (Art. 329 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet, ob ein sistierter Fall bei ihm hängig bleibt (Art. 329 Abs. 3 StPO).

E. 2.3

Die Bundesanwaltschaft eröffnete formell kein Strafverfahren gegen den Beschul- digten und nahm auch keine materiellen Untersuchungshandlungen vor (Art. 309 Abs. 4 StPO). Am 25. Juni 2015 erliess sie gestützt auf die Akten den erwähnten Strafbefehl gegen den Beschuldigten (vgl. E. I.1.). Darin wirft die Bundesanwalt- schaft dem Beschuldigten zusammenfassend vor, am 26. April 2012, als Pilot eines Kleinflugzeuges, im Zuge eines irrtümlich vorgenommenen und mittels Durchstart- verfahren abgebrochenen Anfluges auf den Militärflugplatz Z., einen Helikopter (als Teil eines Helikopterverbandes) mit einem Abstand von ca. 91 Metern (300 ft) über- flogen und dadurch eine gefährliche Annäherung vorgenommen bzw. eine Fastkol- lision verursacht zu haben (BA pag. 03-01-0001 f.). Der (vermutlich postalische) Zustellungsbeleg des Strafbefehls ist nicht aktenkundig.

- 3 -

E. 2.4

Am 8. Juli 2015 beauftragte der Beschuldigte Rechtsanwalt Ivo Trüeb mit seiner Verteidigung (BA pag. 16-01-0009). Am 9. Juli 2015 erhob Rechtsanwalt Trüeb na- mens

und im Auftrag seines Mandanten, ohne Angabe von Gründen, Einsprache gegen den Strafbefehl vom 25. Juni 2015 (BA pag. 16-01-0001.).

E. 2.5

Am 14. Juli 2015 verfügte die Bundesanwaltschaft formell die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten (BA pag. 01-01-0001) und übermittelte am 20. Juli 2015 dem Verteidiger die Akten in elektronischer Form (mittels USB-Stick; BA pag. 16-01-0010).

E. 2.6

Am 20. November 2015 wurde der Beschuldigte, in Anwesenheit seines Verteidigers, bei der Bundesanwaltschaft einvernommen (BA pag. 13-01-0003).

E. 2.7

Im Einvernahmeprotokoll vom 20. November 2015 ist vermerkt, dass dem Beschuldigten ein "Merkblatt für beschuldigte Personen" und ein "Formular Personendaten und finanzielle Verhältnisse" ausgehändigt worden sind (BA pag. 13-01-0016). Letzteres reichte der Beschuldigte durch seinen Verteidiger (BA pag. 16-01-0022) am 21. Dezember 2015 ausgefüllt bei der Bundesanwaltschaft ein (BA pag. 17-01-0001). Der Inhalt des vorgenannten Merkblattes ist hingegen nicht aktenkundig. II.

1. Die Staatsanwaltschaft kann einen Strafbefehl erlassen, wenn sie eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten für ausreichend erachtet und wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist (Art. 352 Abs. 1 StPO).

E. 3

Die Rechtshängigkeit verbleibt nicht beim Gericht, die Akten werden der Bundesanwaltschaft retourniert.

E. 4

Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber

- 10 - Hinweise betreffend Rechtsmittel Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens,

Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Beschwerde an das Bundesgericht Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundes- gericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Versand: 25. Februar 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.